

Niederschrift

über die Erhebung (Auskunftserteilung) gem. § 143 BAO

bei

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH
Kirchengasse 4
4040 Linz

vertreten durch

WTM Maass Steuerberatungs GmbH
Breitwiesergutstraße 23 - 25
4020 Linz

durchgeführt durch

Waltraud Reitermayr

Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

Tel.Nr.: 0732/6998/530468

Fax.Nr.: 0732/6998/5930033

E-Mail: waltraud.reitermayr@bmf.gv.at

durchgeführt in

Linz

am

26.07.2012

Die Auskunftsperson wurde

- darauf hingewiesen, das die Auskunft in den im § 171 Bundesabgabenordnung genannten Fällen verweigert werden kann (§ 178 Bundesabgabenordnung).
- ermahnt, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen.
- auf den Anspruch auf Zeugengebühren hingewiesen (§ 143 Bundesabgabenordnung).

Auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage als Zeuge oder Sachverständiger wurde aufmerksam gemacht (§ 289 Strafgesetzbuch).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Amtshandlung

Leiter/in der Amtshandlung

Waltraud Reitermayr (Prüferin)

Sonstige Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Mag. Gundula Kroy-Maass
Andreas Wahl (Geschäftsführer der GmbH)
Rudolf Danielczyk (Controlling)

Feststellungen

Tz. 1 Gemeinnützigkeit der GmbH

Die Freie Rundfunk Oberösterreich GmbH betreibt seit September 1998 die Frequenz Radio FRO 105.0 MHz.

Mit 26. 2. 2009 wurde ein neuer Gesellschaftsvertrag errichtet und im Firmenbuch deklariert.

Auf Basis dieses Vertrages wurde beim Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr ein Ansuchen auf Überprüfung der Gemeinnützigkeit gestellt.

Das Finanzamt hat die o. a. GmbH aufgrund des vorgelegten Vertrages als gemeinnützig anerkannt, sofern auch die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entspricht.

Deshalb hat die Prüferin in Gesprächen mit dem Geschäftsführer und mit Herrn Danielczyk (Controlling) versucht herauszufinden, inwieweit die Programm-, Erlös- und Vergütungsgestaltung den im Vertrag festgelegten Punkten entsprechen.

Lt. Punkt II. 5. des Vertrages hat die Programmgestaltung zwingend folgende Grundsätze zu beachten: Objektivität und Unparteilichkeit sowie Meinungsvielfalt; Freiheit der Kunst; Meinungsfreiheit, Achtung der Würde des Menschen und Achtung der sonstigen Grundrechte des Menschen; offener Zugang für alle Personen und Bevölkerungsgruppen zu diesem Medium; Freihalten von Sendezeiten für Minderheiten, um diesen ein Forum zur Verbreitung ihrer Anliegen zu gewährleisten; Verbot von kommerzieller argumentierender Werbung; Verbot der Werbung für politische Parteien; Verbot der Vermittlung von faschistischen oder rassistischem Gedankengut

Lt. vorliegendem Programmheft für den Zeitraum 6 -10/2012 geht hervor, dass hier dem Auftrag Minderheiten (Migranten, Menschen mit Behinderungen etc.) als Sprachrohr zu dienen, entsprochen wird. Weiters haben auf diesem Sender die Pensionisten eine eigene Sendung und auch Schulklassen regelmäßig die Möglichkeit bei der Programmgestaltung mitzuwirken.

Lt. Punkt II. 1. verfolgt die GmbH ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat demgemäß ihre tatsächliche Geschäftsführung danach auszurichten. Sie ist, da sie auch keine sonstigen eingewirtschaftliche Ziele aufweist, nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Großteil der Einnahmen der GmbH resultiert aus verschiedenen Subventionen. Daneben gibt es noch Erlöse aus dem Verkauf von Sendezeiten. Diese Einnahmen wurden so konzeptioniert, dass Kostendeckung entsteht. Dies lässt sich auch aus den eingereichten Bilanzen ersehen, wo regelmäßig niedrige Gewinne ausgewiesen werden.

Lt. Punkt II. 4. ist es der Gesellschaft untersagt, Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

Bezüglich der Entlohnung der wenigen, großteils teilzeitmäßig, angestellten Mitarbeiter ist zu sagen, dass keineswegs überhöhte Vergütungen vorliegen. Des weiteren ist hinzuzufügen, dass es ca. 300 Programmgestalter gibt, die großteils ehrenamtlich arbeiten.

Zusammenfassend geht die Prüferin davon aus, dass bei der Freien Rundfunk Oberösterreich GmbH die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entspricht und somit von einer gemeinnützigen Körperschaft ausgegangen werden kann.

Die Jahre 2010 und 2011 wurden bisher mit Ergebnis Null veranlagt. Im Zuge der Nachschau erhielt die Prüferin von der bevollmächtigten Steuerberaterin Anträge gem. § 299 BAO für die Körperschaftsteuer 2010 und 2011 damit auch die Festsetzung der Mindestkörperschaftsteuer aufgehoben wird.

Weiters wurde der Prüferin ein Information mitgegeben, dass ab nunmehr die GmbH bei der Umsatzsteuer den 10%-igen Steuersatz anwendet, weil die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit nunmehr als erfüllt angesehen wird.

Die in dieser Niederschrift angeführten Feststellungen wurden ausführlich besprochen.
Ein Exemplar dieser Niederschrift wurde ausgefolgt.

Für die Auskunftsperson



Für die Finanzverwaltung

W. Reimberg